

Absender:

Christian Reimer
Postfach 40 02 49
12631 Berlin

Empfänger 1:

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

Empfänger 2:

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Empfänger 3:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin
(Dienstaufsicht über die Gerichtspräsidenten)
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin

(per eBO)

Nachrichtlich (CC) an:

Bundesministerium der Justiz (BMJ)
Der Senator für Justiz

Nachrichtlich (CC) an:

Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Strafanzeige)

Datum: 02.09.2026

FORMELLE DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDE Wegen Verdachts auf willkürliche Aktenmanipulation, Verletzung der Sperrwirkung gem. § 47 ZPO, Rechtsschutzvereitelung und struktureller Fließbandjustiz.

Betroffene Richter:

1. Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Amelsberg (27. Kammer, VG Berlin)
2. Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schreier, RiOVG Maresch, RiVG Dr. Kirschnick (6. Senat, OVG Berlin-Brandenburg)

Betroffene Aktenzeichen:

VG 27 L 280/26 bis 283/26 sowie OVG 6 S 201/26 bis 204/26

Sehr geehrte Damen und Herren Präsidenten,

hiermit reiche ich formelle Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die oben genannten Richter ein.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Gegenstand dieser Beschwerde *nicht* der materielle Ausgang der Verfahren ist (welcher über die Kernkompetenz der richterlichen Unabhängigkeit geschützt ist), sondern gravierende, urkundlich belegte **Verstöße gegen die prozessuale Amtspflicht** sowie der Vorwurf einer gezielten und konzertierten **Falschbeurkundung des Instanzabschlusses**.

Die Vorwürfe stützen sich auf folgende, durch elektronische Zustellprotokolle bewiesene Sachverhalte:

I. Verstoß gegen die Sperrwirkung (§ 47 ZPO) und Falschbeurkundung des Instanzabschlusses

Dem 6. Senat des OVG wird vorgeworfen, in seinen Beschlüssen vom 25.08.2026 wissentlich falsche Tatsachen behauptet zu haben, um einen gravierenden Verfahrensfehler der Vorinstanz zu decken.

- Das OVG lehnte mein Befangenheitsgesuch ab mit der Behauptung, dieses sei „offensichtlich unzulässig, weil es erst nach Abschluss der Instanz gestellt wurde“ (Beschlüsse S. 3).
- Diese Behauptung ist nachweislich falsch. Am **10.08.2026 um 14:44 Uhr** sowie nachträglich am **11.08.2026 um 11:31 Uhr** bestätigte Richter Amelsberg den Eingang meines Befangenheitsgesuches. In diesen Schreiben forderte er mich auf, mich mit der Zurückstellung der Entscheidung einverstanden zu erklären, damit er die Akte an das OVG weiterleiten könne.
- Ich widersprach diesem Vorgehen noch am **10.08.2026 um 15:03 Uhr** formell.
- Trotz absoluter Sperrwirkung durch den Ablehnungsantrag (§ 47 ZPO) verfügte Richter Amelsberg am **11.08.2026** den illegalen Aktenversand.
- Dass das OVG am 25.08.2026 den Instanzabschluss auf den 07.08.2026 vordatiert, obwohl die Vorinstanz am 11.08.2026 noch verfahrensleitende Deals anbot, stellt eine bewusste Aktenfälschung zur Deckung des Fehlers von Richter Amelsberg dar.

II. Verletzung rechtlichen Gehörs durch schematische Fließbandabfertigung (Copy-Paste)

Den Richtern beider Gerichte wird vorgeworfen, ihrer Pflicht zur Einzelfallprüfung vorsätzlich nicht nachgekommen zu sein.

- Richter Amelsberg verwechselte aufgrund blinder Textbausteinübernahme in Verfahren VG 27 L 316/26 auf Seite 1 und 3 den Antragsgegner.
- Im Verfahren VG 27 L 282/26 legte er einer Presseanfrage aus dem *Juli* ein fehlerhaft einkopiertes Schreiben aus dem *Juni* zugrunde.

- Er übernahm im Verfahren VG 27 L 317/26 zudem wörtlich und ungeprüft den Textbaustein der Pressestelle des Kammergerichts zur Abweisung der Auskunft.
- Der 6. Senat des OVG legalisierte diese eklatanten handwerklichen Fehler am 25.08.2026, indem er vier Beschwerden zu völlig unterschiedlichen Grundsachverhalten (Polizei, Kammergericht, Rechnungshof) mit exakt identischen Beschlüssen (OVG 6 S 201/26 bis 204/26) abwies. Der Senat gab dabei offen zu Protokoll, dass er trotz inhaltlicher Unterschiede eine Einzelfallwürdigung nicht für notwendig erachte.

Fazit und Forderung:

Ich fordere Sie als Dienstvorgesetzte auf, diesen Vorgang, der das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 GG) und rechtliches Gehör (Art. 103 GG) zur bloßen Farce verkommen lässt, sofort dienstrechtlich zu prüfen. Die richterliche Unabhängigkeit bietet keinen Schutzschild für wissentliche Falschbeurkundungen von Verfahrensdaten oder die illegale Missachtung der Sperrwirkung bei Befangenheitsanträgen.

Sämtliche hier genannten Beweise (eBO-Protokolle, fehlerhafte Textbausteine) wurden heute im Rahmen des "Nachtrags 9" (AR 5514/26) dem Bundesverfassungsgericht übermittelt.

Ich erwarte eine schriftliche Stellungnahme zu Ihren dienstrechtlichen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer